

Verordnung

über die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung
in der Samtgemeinde Salzhausen, Landkreis Harburg
(Straßenreinigungsverordnung)

vom 24.06.2013

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 24.06.2013 für das Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen folgende Verordnung erlassen.

§ 1

Straßen

Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören alle innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Gemeinden Eyendorf, Garlstorf, Garstedt, Gödenstorf, Salzhausen, Toppenstedt, Vierhöfen und Wulfsen befindlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gossen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Radwege, Parkspuren, Durchlässe, Kanalschächte und Brücken, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

§ 2

Reinigungspflicht

1. Soweit die Straßenreinigung nach der Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Salzhausen in der jeweils geltenden Fassung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelungen in §§ 3 und 4 dieser Verordnung bei Bedarf durchzuführen.
2. Die Reinigungspflicht der Eigentümer erstreckt sich auf alle in § 1 aufgeführten Straßenteile bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer oder ihnen gleichgestellten Personen auf einer Straßenseite besteht.

§ 3

Umfang der Straßenreinigung

1. Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat, Gras und Wildkraut.

2. Besondere Verunreinigungen z. B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen, landwirtschaftlichen und sonstigen Gütern oder Abfällen (z. B. Sperrgut oder Altpapier), durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
3. Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.

§ 4

Winterdienst

1. Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege, Gehwege sowie gemeinsame Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein Streifen von 1,00 m Breite neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Die Räumung muss werktags bis 7.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr, sowie tagsüber bis 20.00 Uhr durchgeführt werden. Die gleiche Verpflichtung besteht für amtlich gekennzeichnete Überwege über die Fahrbahn sowie für Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und von Schulbussen.
2. Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
3. Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg, dem Gehweg sowie gemeinsamen Rad- und Gehwegen gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Soweit erforderlich, ist der geräumte Schnee von den Reinigungspflichtigen in die Vorgärten oder an sonstige Stellen außerhalb der Straßen zu schaffen.
4. Bei Glätte sind werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr, Gehwege sowie gemeinsame Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg für Fußgänger vorhanden ist. Ist ein ausgebauter Gehweg an keiner Straßenseite vorhanden, so ist ein meterbreiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung besteht für amtlich gekennzeichnete Überwege über die Fahrbahn und für Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und von Schulbussen.
5. Bei Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege und die Fußgängerüberwege von Taumasse und Eis zu säubern.
6. Um Eis und Schnee zu beseitigen, dürfen ätzende Chemikalien nicht verwendet werden. Der Einsatz von Streusalz ist nur in Ausnahmefällen erlaubt, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann. Im Bereich von Bäumen, Hecken und begrünter Flächen darf Streusalz nicht gestreut und salzhaltiger Schnee nicht gelagert werden.
7. Rückstände von Streumaterial sind, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht, unverzüglich zu beseitigen.

§ 5

Reinigungsdurchführung

Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat, Gras und Wildkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt und in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte gekehrt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 SOG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 - a) § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflichten nicht beachtet,
 - b) §§ 3 und 5 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich des Umfangs der Straßenreinigung und der Reinigungsdurchführung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt
 - c) § 4 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt,
- (2) Die in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten können nach § 59 Abs. 2 des Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu jeweils 5.000,00 € geahndet werden

§ 7

Inkrafttreten dieser Verordnung

1. Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2013 in Kraft.
2. Die Geltungsdauer wird auf 15 Jahre begrenzt.

Salzhausen, den 24.Juni 2013

(Wolfgang Krause)
Samtgemeindebürgermeister